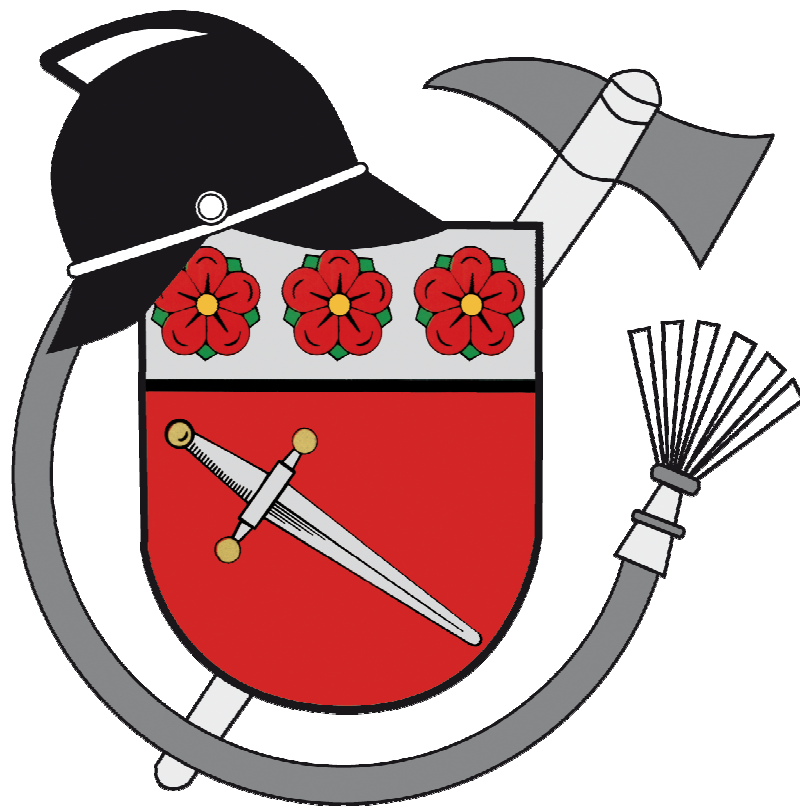


*Satzung des  
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr  
Raubach e.V.*



## Inhaltverzeichnis

<b>§ 1 Name und Sitz</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit</b>	<b>Seite 3</b>
<b>§ 3 Mitglieder des Vereins</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>Seite 4</b>
<b>§ 6 Mittel</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 7 Organe des Vereins</b>	<b>Seite 5</b>
<b>§ 8 Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 9 Aufgaben der Mitglieder- versammlung</b>	<b>Seite 6</b>
<b>§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 11 Vereinsvorstand</b>	<b>Seite 7</b>
<b>§ 12 Rechnungswesen</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 13 Auflösung des Vereins</b>	<b>Seite 8</b>
<b>§ 14 Inkrafttreten</b>	<b>Seite 9</b>

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Raubach e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Montabaur eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 56316 Raubach.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2. November 1981, sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Raubach
  - b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
  - c) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
  - d) die Jugendfeuerwehr (falls vorhanden) zu fördern.
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein umfasst

- a) Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Als Mitglieder können volljährige, unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung ernannt.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft.

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn:
  - a) ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

- b) wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
3. Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde binnen 14 Tagen an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögens-rechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

## § 6 Mittel

Die Mittel zu Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge.  
Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- b) freiwillige Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) einnahmefördernde Veranstaltungen (z.B. Feuerwehrfest)

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vereinsvorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/Ihrem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in der Wochenzeitung mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Puderbach zu stehen.
3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck der Mitgliederversammlung und die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
5. Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind, können auf Einladung des Vorstands der Mitgliederversammlung beiwohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- b) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Genehmigung der Kassenbücher
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- f) Wahl der Kassenprüfer  
Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist jeweils nur für einen der beiden Kassenprüfer zulässig.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung noch am selben Tag eine neue Mitgliederversammlung mündlich einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Hierzu ist in der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufigen Tagesordnung der neuen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen sowie Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, jedoch ist auf Antrag geheim abzustimmen.  
Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu werten.
- 3) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- 4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

## § 11 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen und soll den geschäftsführenden Vorstand unterstützen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Wehrführer/in der Feuerwehr Raubach (als kooptiertes Mitglied des erweiterten Vorstands)
  - b) maximal zwei Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, beide sind Alleinvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
  3. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
  4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  5. Der/Die 1. Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
  6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.



## § 12 Rechnungswesen

1. Der/Die Kassierer/in ist für die ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres oder auf Antrag der Kassenprüfer legt der/die Kassierer/in gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünfteln der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, und der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten gefasst werden. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zwecks. Fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Raubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.